



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2021-5

Dortmund, den 16.12.2021

### **BEKANNTMACHUNG**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – (UVPG)**

**Antrag der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund für das  
Vorhaben „Änderung von drei Masten und Zubeseilung der 110-kV-  
Hochspannungsfreileitung Hüttenwerke Kayser, Bl. 1792“.**

Die Westnetz GmbH plant den Ausbau der Versorgung des Industrieunternehmens Aurubis, Kupferstr. 23 in 44532 Lünen, am Anschlusspunkt der werkseigenen Umspannanlage (UA) Hüttenwerke Kayser. Hierfür erfolgt der Endausbau von drei Bestandsmasten, dem Mast Nr. 22 Bl. 1790, HK 1 und HK 2 Bl. 1792. Diese Maststandorte liegen im Bereich der Stadt Lünen, Kreis Unna, in der Gemarkung Gahmen, nördlich und südlich des Datteln-Hamm-Kanals.

Es ist geplant, dass die Umspannanlage Hüttenwerke Kayserwerke über zwei 110 kV-Stromkreise an die Versorgung neu angeschlossen wird. Die Antragstellerin beabsichtigt zudem die Erweiterung der Mastköpfe der Masten HK1 und HK2 der Bl. 1792, durch eine Erhöhung je Mast um 7,5 m und eine Erweiterung des Mastes Nr. 22 der Bl. 1790 um zwei um 90° zur Leitungsrichtung gedrehte Abzweigtraversen. Darüber hinaus erfolgt die Zubeseilung über drei Spannfelder ab dem Punkt Gahmen, Mast Nr. 22 der Bl. 1790 bis zur Umspannanlage Hüttenwerke Kayser, unter Ausnutzung der vorhandenen, dinglich gesicherten Schutzstreifen. Des Weiteren sollen die Leiterseile vom vorhandenen 110-kV-Stromkreis umbeseilt werden, da diese im Gegensatz zur derzeitigen Standardbeseilung einen geringeren Leitungsdurchmesser aufweisen. Ebenso wird der Schutzstreifen vor der Umspannanlage durch Verschwenken des geplanten zweiten 110-kV-Stromkreises von Mast HK2 auf das geplante Portal der UA erweitert.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist, da der Bau der Trasse im Jahr 1995 erfolgte. Das Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet nicht den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG. Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) genannten Prüfwert erreicht, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um die Landschaftsschutzgebiete LSG 4311-008 „LSG-Kettelkamp, Sellbrinks Kamp, Gahmer Geist, westlich der Gahmener Strasse, nördlich des Datteln-Hamm-Kanals“ und LSG-4310-0017 „LSG-Gahmer Berg nordwestlich der Sueggel, südlich des Datteln-Hamm-Kanals und östlich der Dortmunder Straße“. Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen. Dauerhafte Auswirkungen verbleiben in sehr geringem Umfang und nur in einer technisch vorgeprägten Umgebung für das Schutzgut Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch die vorhandenen Leitungen der Bestandstrasse technisch überprägt. Nach Abschluss der erforderlichen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, welches auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden kann.

Im Auftrag  
gez. Flaßhoff